



## **Merkblatt Mitfinanzierung Zusatzweiterbildungen (CAS/DAS/MAS)** Information für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 der Vollzugsrichtlinien über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (LPVO) vom 2. März 2009 erlässt das AVM folgendes Merkblatt:

### **a) Certificate of advanced Studies (CAS)**

Der Kanton delegiert die inhaltliche **Entscheidungskompetenz** für die Mitfinanzierung von CAS **den Schulleitungen vor Ort**. Diese entscheiden, ob die Zusatzweiterbildungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 bis 4 sind. Mit dem Antrag für einen Weiterbildungsvertrag legen sie dem Kanton dar, weshalb diese Zusatzweiterbildung von übergeordnetem Interesse für die kantonale Schulentwicklung ist oder der Sicherstellung der Schul- bzw. Unterrichtsqualität der Lehrperson und der Schule dient (bezugnehmend auf Art. 24 Abs. 1 und 2 Vollzugsrichtlinien LPVO).

Der Kanton wünscht für folgende Spezialfunktionen Zusatzweiterbildungen (CAS) - von designierten Lehrpersonen - mit zu finanzieren (bezugnehmend auf Art. 24 Abs. 3 und 4 der Vollzugsrichtlinien der LPVO):

- Schul-, Personal-, Qualitäts-, Betriebsmanagement und Recht
- Unterrichtsmanagement
- Gesundheitsförderung
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Umgang mit Heterogenität
- Musische, erlebnisnahe Förderung

### **b) Diploma of advanced Studies (DAS)**

Der Kanton beteiligt sich finanziell an folgendem DAS:

#### **DAS SchulleiterIn (SL)**

für Schulleitungen der 2. Stufe und bei ausgewählten Stufen- und Teamleitungspersonen.

### **c) Master of advanced Studies (MAS)**

Der Kanton beteiligt sich finanziell an folgenden zwei MAS:

#### **MAS Schulmanagement (SM)**

für Schulleitungen der 2. Stufe, auf Anfrage evtl. auch bei ausgewählten Stufen – und Teamleitungs-  
personen

#### **MAS Integrative Förderung (IF)**

für IF-Lehrpersonen

Voraussetzungen für die Mitfinanzierung dieses MAS:

- Lehrpersonen, welche den MAS IF absolvieren, dürfen nicht als IS-Lehrperson (geistige Behinderung) eingesetzt werden.
- In der Gemeindeschule müssen mindestens 1-2 Lehrpersonen mit Abschluss MA SHP oder äquivalentem SHP Diplom angestellt sein.

#### **d) Weitere Kriterien:**

Weitere von den Schulleitungen und dem AVM zu beachtende Kriterien für die Mitfinanzierung von CAS/DAS/MAS in den *Vollzugsrichtlinien der LPVO* sind:

##### **Personenspezifische Kriterien:**

- Die Schulleitung designiert eine Lehrperson für eine bestimmte Spezialfunktion, für deren Ausübung die CAS/DAS/MAS – Zusatzweiterbildung befähigt.
- Die designierte Person ist beauftragt, sich in einem Schwerpunkt weiter zu bilden.

##### **Kommunale Kriterien:**

- Die Schule hat einen nachvollziehbaren fachlichen Gewinn durch die Zusatzweiterbildung.
- Die Zusatzweiterbildung ist ein CAS/DAS/MAS einer tertiären Bildungsstätte, die eine im Bildungsbereich übliche Anerkennung aufweist (z.B. EDK-Anerkennung).

##### **Kantonale Kriterien:**

- Die beantragten Mitfinanzierungen liegen insgesamt innerhalb der kantonalen Budgetvorgaben.
- Die Verteilung der Mitfinanzierungen von CAS/DAS/MAS in den sieben Gemeinden ist ausgeglichen. Auch kleine Gemeinden werden soweit unterstützt, dass der Bedarf an für Spezialfunktionen ausgebildeten Lehrpersonen abgedeckt werden kann.

#### **e) Anmeldeverfahren:**

Die Lehrperson reicht das von ihr und der Schulleitung unterschriebene Gesuchformular bis spätestens Ende Mai des aktuellen Schuljahres an das Amt für Volks- und Mittelschulen (LWB) ein. Die LWB OW beurteilt das Gesuch und entscheidet über Mitfinanzierung. Bei Gutheissen eines Gesuchs wird der Lehrperson von der LWB OW-Stelle aus ein Vertrag für eine Weiterbildungsvereinbarung zur Unterzeichnung zugestellt.

#### **f) Kostenaufteilung:**

Nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge gemäss Art. 37 Abs. 1 der LPVO übernehmen der Kanton und die Gemeinde die Kurskosten, die Spesen und allfällige Stellvertretungskosten je hälftig. Die Höhe der Mitfinanzierung durch die Teilnehmenden liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitungen und darf einen Drittel der Kurskosten nicht übersteigen.

## **g) Gesetzliche Grundlagen:**

Vollzugsrichtlinien zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (LPVO) vom 2. März 2009

Art. 24 *Weiterbildungsangebote*  
c. *spezielle Regelung für Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen*

<sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von Zusatzausbildungen, wenn diese von übergeordnetem Interesse für die kantonale Schulentwicklung sind oder damit die Sicherstellung der Schul- bzw. Unterrichtsqualität erreicht werden soll.

<sup>2</sup> An welchen Zusatzausbildungen sich der Kanton beteiligt, entscheidet das Amt für Volks- und Mittelschulen im Rahmen der Budgetvorgaben und nach Anhörung der Schulleitungen. Der Weiterbildungsvertrag und die Bezeichnung für die Weiterbildung zu erwerbende Funktion sind dem Amt für Volks- und Mittelschulen vor Beginn der Weiterbildung vorzulegen.

<sup>3</sup> Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Kaderfunktion sind beispielsweise Certificate of advanced Studies (CAS) für Schul-, Personal, Qualitäts- und Unterrichtsmanagement oder Betriebswirtschaft und Recht. Sie werden bei Lehrpersonen mitfinanziert, welche die Funktion von Qualitätsbeauftragten, Team- oder Stufenleitungen übernehmen.

<sup>4</sup> Zusatzausbildungen zur Ausübung einer Spezialfunktion (z.B. Fachberatungen, Projektleitungen) sind beispielsweise Certificate of advanced Studies (CAS) für Gesundheitsförderung, Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT), für die altersdurchmischte Eingangsstufe, Musik- und Theaterpädagogik, integrative Begabtenförderung. Sie werden bei Lehrpersonen mitfinanziert, welche in ihrem Schulteam für die Betreuung des entsprechenden Fachbereichs vorgesehen sind.

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (LPVO) vom 25. April 2008

Art 37 *Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag*

<sup>1</sup> Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet. Im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen.

Stand 04.05.2016/mt